

Dilger, Alexander

Working Paper
Finanzparlament

Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik, No. 2/2025

Provided in Cooperation with:

University of Münster, Institute for Organisational Economics

Suggested Citation: Dilger, Alexander (2025) : Finanzparlament, Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik, No. 2/2025, Universität Münster, Institut für Organisationsökonomik, Münster,
<https://doi.org/10.17879/14918765591>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/313013>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Diskussionspapier des
Instituts für Organisationsökonomik

2/2025

Finanzparlament

Alexander Dilger

Discussion Paper of the
Institute for Organisational Economics

**Diskussionspapier des
Instituts für Organisationsökonomik
2/2025**

Februar 2025

ISSN 2750-4476

Finanzparlament

Alexander Dilger

Zusammenfassung

Ein Finanzparlament oder vergleichbares Gremium anderen Namens würde finanzielle Entscheidungen treffen oder zumindest kontrollieren für seine jeweilige Organisation, sei diese ein Staat, eine internationale Vereinigung oder ein Verein. Stimmrechte für ein Finanzparlament würden nicht nach Köpfen vergeben, sondern nach den Zahlungen an die Organisation, z. B. Steuern, Beiträge oder Spenden. Dies würde die Geldgeber stärker einbinden, könnte die Einnahmen steigern und die finanziellen Entscheidungen verbessern.

JEL Codes: D71, D72, H20, H40, H60, H70, K16, L31, P16

Stichwörter: Demokratie, Fiskalpolitik, Liberalismus, Repräsentation, Stimmrechte

Financial Parliament

Abstract

A financial parliament or a similar body by another name would make or at least supervise financial decisions for its respective organisation, be it a state, an international association or a club. Voting rights for a financial parliament would not be awarded per capita, but according to payments to the organisation, e.g. taxes, contributions or donations. This would involve payers more, could increase revenue and improve financial decisions.

Im Internet unter:

http://www.wiwi.uni-muenster.de/io/forschen/downloads/DP-IO_02_2025

DOI: 10.17879/14918765591

Universität Münster
Institut für Organisationsökonomik
Scharnhorststraße 100
D-48151 Münster

Tel: +49-251/83-24303 (Sekretariat)
E-Mail: io@uni-muenster.de
Internet: www.wiwi.uni-muenster.de/io

Finanzparlament

1. Einleitung

In diesem Beitrag geht es um den Vorschlag, ein Finanzparlament einzuführen. Die Grundidee wird im nachfolgenden 2. Kapitel näher erläutert, doch in einem Satz lautet sie: Stimmrechte werden nicht nach Köpfen, sondern nach geleisteten Zahlungen, z. B. Steuern, vergeben wie bei einer Aktiengesellschaft. Bei einer Aktiengesellschaft sind jedoch dauerhafte Vermögensanteile entscheidend statt laufender Zahlungen.

Die im 3. Kapitel erläuterte Begründung für ein Finanzparlament ist keine Steigerung der Demokratie, da gleiches Stimmrecht für jeden (Menschen bzw. Bürger) demokratischer ist, sondern deren Ergänzung zur Berücksichtigung der individuellen Beiträge zu Gemeinschaftsgütern und auch zur Stärkung der Gewaltenteilung. Es geht um das liberale Prinzip, jedem möglichst viel Freiheit und eigenen Entscheidungsspielraum zu belassen, selbst wo etwas gemeinsam getan werden muss.

Im 4. Kapitel werden Anwendungsbeispiele vorgestellt, da der Vorschlag nicht nur für Staaten umgesetzt werden kann und gerade bei gut funktionierenden Demokratien weniger dringlich ist, sondern z. B. auch bei internationalen Organisationen, Vereinen und Kommunen. Entsprechend kann variieren, wer die Stimmrechte erhält, seien es nur natürliche oder auch juristische Personen, was Gegenstand des 5. Kapitels ist. Im 6. Kapitel geht es um die Kompetenzen eines Finanzparlaments, die sich auf Steuern und Schulden beschränken oder alle finanziellen Entscheidungen betreffen könnten. Das 7. Kapitel schließt mit einem Fazit und Ausblick.

2. Grundidee

Mit einem Finanzparlament ist ein Vertretungsorgan gemeint, dessen Vertreter nicht demokratisch mit je einer Stimme je vertretener Person, sondern proportional nach Zahlungen gewählt werden. Das ist vergleichbar mit einer Aktiengesellschaft, bei der jede Aktie mit einem Stimmrecht verbunden ist, ein Aktionär mit tausend Aktien also tausend Stimmen hat, ein anderer mit einer Aktie nur eine Stimme und eine Aktionärin mit einer Millionen Aktien entsprechend eine Millionen Stimmen. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass es sich bei Aktien um dauerhafte Vermögensanteile handelt, für man dauerhaft Stimmrechte (und Ansprüche auf Dividenden) erhält, während bei einem Finanzparlament laufende Zah-

lungen, z. B. Steuern, Beiträge oder auch Spenden, zu Stimmrechten für eine bestimmte Zeit führen, sei es das nachfolgende Jahr oder eine Wahlperiode von vier Jahren.

Mit den Stimmrechten werden Vertreter gewählt oder auch bei hinreichend vielen Stimmen direkt bestimmt, so dass beispielsweise jemand mit einem Prozent der Stimmrechte bei hundert Repräsentanten sich selbst oder auch eine andere Person zu einem Repräsentanten machen darf. Die Repräsentanten bilden das Finanzparlament, welches dann bestimmte Kompetenzen hat, die in Kapitel 6 näher betrachtet werden. Daneben könnte über besonders wichtige Sachfragen direkt von den Stimmberechtigten abgestimmt werden, wie das auch in Aktiengesellschaften der Fall ist oder durch Volksentscheide in ansonsten repräsentativen Demokratien. Im 4. Kapitel werden verschiedene Anwendungsbeispiele für Finanzparlamente betrachtet.

Damit Demokratien demokratisch bleiben, sollte dort das demokratisch gewählte Parlament nicht durch ein Finanzparlament ersetzt, sondern höchstens ergänzt werden, wie im 6. Kapitel näher ausgeführt wird. Nicht beabsichtigt ist eine Plutokratie, also eine Herrschaft der Reichen (mehrere Milliardäre in der aktuellen US-Regierung deuten in diese Richtung). Denn insbesondere in entwickelten Volkswirtschaften trägt die Mittelschicht den größten Teil zur Wertschöpfung sowie Staatsfinanzierung bei, weil sie selbst so umfangreich ist, auch wenn einzelne (an Einkommen und/oder Vermögen) sehr reiche Personen für sich genommen mehr zahlen und deshalb mehr Stimmrechte zur Wahl eines Finanzparlaments hätten als einzelne Angehörige der Mittelschicht.

Es ist wichtig, dass die Stimmrechte an tatsächliche Zahlungen an den Staat (oder eine andere Organisation mit Finanzparlament) anknüpfen, nicht direkt ans Einkommen oder Vermögen, da sonst das Drücken vor diesen Zahlungen den Einfluss noch vermehren würde. Beabsichtigt ist hingegen ein sich selbst korrigierendes System. Wer sehr viel zahlt, bekommt mehr Einfluss auf finanzielle Entscheidungen und könnte dadurch versuchen, seine Zahlungsverpflichtungen zu reduzieren, wodurch jedoch auch seine Stimmanteile zurückgehen und andere, die dann relativ mehr zahlen, an Einfluss gewinnen.

3. Begründung

Ein Finanzparlament ist offensichtlich weniger demokratisch als ein normales Parlament, bei dem jeder menschliche Wähler genau eine Stimme hat. Allerdings ist es auch nicht völlig undemokratisch, sondern gegebenenfalls eine gute Ergänzung, bei der die Beteiligten

proportional zu ihren finanziellen Beiträgen insbesondere an finanziellen Entscheidungen beteiligt werden. Das kann je nach Kontext fairer sein als gleiches Stimmrecht für jede Person unabhängig von ihrem Beitrag und es kann die Anreize verbessern, sowohl finanziell als auch zum Entscheidungsprozess beizutragen.

Es gehört zu den liberalen Grundprinzipien, dass jeder Mensch möglichst viel individuell selbst entscheiden darf. Über manche Dinge wie Kollektivgüter und die Regeln des Zusammenlebens, wenn man diese nicht auch als ein Kollektivgut betrachtet, kann jedoch nicht jeder Einzelne unabhängig von allen anderen entscheiden. Dann ist eine gemeinsame Entscheidung der Betroffenen in der Regel besser oder zumindest weniger die individuelle Freiheit beschränkend als eine diktatorische Entscheidung einer oder weniger Personen über alle anderen.

Die individuelle Freiheit wird am wenigstens beschränkt, wenn alle freiwillig einem Konsens zustimmen können. Die Notwendigkeit zur Konsenssuche ist ebenfalls eine Einschränkung gegenüber rein individuellen Entscheidungen, doch diese Einschränkung ist weniger gravierend, als einer fremden Entscheidung ohne eigene Zustimmung unterworfen zu sein. In der Praxis gelingt ein echter Konsens jedoch zumindest bei großen Gruppen nie vollständig und auch nur für wenige Grundsatzfragen annähernd (derart, dass fast alle tatsächlich zustimmen). Die demokratische Mehrheitsregel ist deshalb ein Kompromiss, der die individuelle Freiheit beschränkt, jedoch weniger als Fremdherrschaft z. B. durch einen Diktator.

Ein Finanzparlament kann dazu führen, dass eine Minderheit von Personen eine Mehrheit an Stimmrechten hat. Das kann jedoch dann gerechtfertigt sein, wenn diese Minderheit mehr als die Mehrheit an Köpfen zu den Gemeinschaftsgütern beigetragen, über die entschieden werden soll. Bei freiwilligen Zahlungen ist das offensichtlich. Ein Großspender kann vorgeben, wofür seine Spende verwendet werden soll. Andere können das höchstens noch insgesamt ablehnen, so dass gar nicht gespendet wird. Die Analogie beim Staat ist, dass die Steuerzahler über die Verwendung der Steuern entscheiden dürfen und ansonsten keine Steuern mehr zahlen müssen. „No taxation without representation“ war ein Leitspruch der amerikanischen Revolution (vgl. Gladney 2014, wobei das Prinzip bis ins Mittelalter zurückreicht, siehe Hudson 2024), der zu einer demokratischen Beteiligung führen sollte und dann zu einer abgespaltenen Demokratie führte. Dieser Leitspruch kann ebenso für ein Finanzparlament verwendet werden, insbesondere wenn große Teile der Wähler oder sogar die Mehrheit von Staats-transfers leben und zumindest netto keine Steuern und Sozialbeiträge zahlen.

Hinzu kommt, dass die Beteiligung an der Staatsmacht nicht völlig von der tatsächlichen Macht im Staate entkoppelt werden sollte. In der heutigen Zeit ist vor allem die wirtschaftliche Stärke entscheidend, die auch die militärische Stärke eines Landes stark beeinflusst. Wer mehr zur wirtschaftlichen und finanziellen Stärke seines Landes beiträgt, sollte entsprechend stärker an diesbezüglichen Entscheidungen beteiligt werden. Das schafft außerdem einen Anreiz, wirtschaftlich noch erfolgreicher zu werden und mehr beizutragen, während die staatlichen Entscheidungen ebenfalls besser werden können, wenn wirtschaftlicher Sachverstand mehr Gewicht bekommt.

Schließlich lässt sich die Gewaltenteilung stärken, wenn nicht alle Verfassungsorgane von denselben Parteien und Politikern dominiert werden, die stets nach ähnlichen Prinzipien gewählt werden. Ein Finanzparlament würde anders gewählt und hätte vermutlich andere Mehrheiten als ein rein demokratisches Parlament. Vielleicht käme ein Finanzparlament sogar ohne Parteien aus. Gerade in einer parlamentarischen Demokratie wie in Deutschland sind Exekutive und Legislative stark miteinander verflochten. Ein Finanzparlament wäre davon unabhängig. Zusätzlich (oder alternativ) könnte auch die Direktwahl der Regierung empfehlenswert sein (siehe z. B. Backmann 2006), wozu diese dann jedoch auch zum Regieren unabhängig von der Legislative befähigt werden müsste, wenngleich natürlich im Rahmen der von der Legislative erlassenen Gesetze.

4. Anwendungsbeispiele

Ein Finanzparlament könnte in einer repräsentativen Demokratie als Ergänzung zu einem normalen Parlament als zweite oder sogar dritte Kammer (in der Bundesrepublik Deutschland neben dem Bundestag und dem Bundesrat, in den USA neben dem Senat und Repräsentantenhaus) eingeführt werden. Mögliche Kompetenzen und Kompetenzkonflikte werden im 6. Kapitel behandelt. Wenn eine Demokratie gut funktioniert, sind grundlegende Änderungen eher nicht zu empfehlen. Kommt es jedoch zu größeren Problemen, kann je nach Art des Problems ein Finanzparlament die politischen Entscheidungen verbessern oder sogar besser legitimieren.

Ein Beispiel wäre der demographische Wandel, durch den die Zahl der Leistungsträger sinkt und diese zu einer Minderheit gegenüber Transferempfängern werden. Es wäre im aufgeklärten Eigeninteresse einer Mehrheit von Transferempfängern, für die Minderheit die Leistungsanreize zu erhalten sowie Investitionen zu fördern. Tatsächlich droht jedoch eine zunehmende Umverteilung insbesondere zu Rentnern und Pensionären, die gar kein Eigeninteresse an der

langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes und der Staatsfinanzen besitzen, insbesondere wenn sie selbst keine Kinder und Enkel haben. In diesem Fall ist es sinnvoll, den politischen Einfluss der Nettosteuer- und Rentenbeitragszahler zu stärken, indem sie z. B. durch ein Finanzparlament politisch mehr Gewicht bekommen und stärker (mit)bestimmen dürfen, was mit ihren Steuern und Beiträgen passiert und wie viel sie in welcher Form abführen müssen. Die Abgabenlast dürfte dadurch sinken, aber auch nicht zu stark, weil der Einfluss im Finanzparlament gerade von den eigenen Zahlungen abhängt. Das Finanzparlament dient dann als ein Korrektiv gegen zu hohe und fehlgeleitete Belastungen sowie Ausgaben, welches in einem rein demokratischen System fehlt, wenn die Mehrheit aus Transferempfängern ohne wirtschaftlichen Weitblick besteht.

Demokratische Staaten sind nicht der einzige Anwendungsfall für ein Finanzparlament und vielleicht nicht einmal der beste. Autoritäre Staaten und sogar Diktaturen könnten sich leichter über ein Finanzparlament öffnen als über rein demokratische Institutionen mit echter Macht (während sie meist schon formal demokratische, doch tatsächlich machtlose Parlamente wählen lassen), die ihre Herrschaft stärker bedrohen. Das liegt daran, dass das Finanzparlament die ohnehin bestehende wirtschaftliche Macht repräsentiert, die in der Regel die bestehende Ordnung nicht umstürzen, sondern die wirtschaftliche Lage durch Reformen bessern will. Das ist zumindest grundsätzlich auch im Interesse der politischen Herrscher, insbesondere wenn sie selbst und ihre Verbündeten wirtschaftlich und finanziell stark sind, was üblicherweise der Fall ist. Die Einbindung weiterer wirtschaftlicher Kreise ist im Interesse des Regimes, selbst wenn es dafür einen Teil der politischen Macht abgeben muss. Auch der Rest der Bevölkerung profitiert vom steigenden Wohlstand und der Aussicht auf Reformen bis hin zu echter Demokratisierung oder zumindest eigener Repräsentation im Finanzparlament bei höheren eigenen Einkommen (und Steuern).

Ein anderer Anwendungsfall sind internationale Organisationen, die in der Regel ohnehin nicht demokratisch organisiert sind, sondern höchstens von demokratisch legitimierten Regierungen getragen werden. Zum Teil werden die Stimmrechte bereits nach den finanziellen Beiträgen an die Organisation vergeben, was einem Finanzparlament entspricht. Ein Beispiel ist der Internationale Währungsfonds (IWF), bei dem neben Grundstimmen für jedes Land die Stimmrechte an Quoten für die laufenden Zahlungen (und langfristige Kapitalanteile) geknüpft sind (siehe International Monetary Fund 2025). Dadurch wird das Interesse an solchen Zahlungen deutlich gesteigert, was jedoch auch daran liegt, dass die Kreditvergabe des IWF ebenfalls an diese Quoten gekoppelt ist. Eine breitere Anwendung dieses Prinzips z. B.

auch auf die Vereinten Nationen und deren Unterorganisationen könnte die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung in diesen Organisationen stärken. Hinzu kommt, dass sie bislang von wenig bis gar nicht demokratischen Staaten dominiert werden, so dass ein Finanzparlament bzw. einfach eine Stimmrechtsverteilung nach den finanziellen Beiträgen das Gewicht ihrer demokratischen Mitglieder stärken würde.

Ein anderes Beispiel ist die Europäische Union (EU), die für sich genommen nicht demokratisch ist, sondern ihre demokratische Legitimation von den demokratischen Mitgliedsstaaten bezieht (siehe z. B. Abels 2020). Auch das Europäische Parlament ist nicht wirklich demokratisch, weil die Wählerstimmen je nach Mitgliedsland völlig unterschiedlich gewichtet werden (vgl. Peuker 2008). Eine Gewichtung nach den finanziellen Beiträgen könnte das Demokratiedefizit nicht aufheben, der aktuellen Verzerrung jedoch entgegenwirken. Dabei sollte diese Gewichtung nicht pauschal nach Ländern, sondern individualisiert erfolgen, also nach der Steuerbelastung im eigenen Land gewichtet mit dessen Beiträgen zur EU. Auch bei den Abstimmungen der Regierungen könnten deren Stimmrechte nach den finanziellen Aufwendungen für die EU gewichtet werden (einschließlich Abgaben, Zöllen und zukünftig vielleicht auch Steuern und Schulden der EU selbst).

Vereine können besonders leicht ein Finanzparlament einführen bzw. die Stimmrechte bei ihren Mitgliederversammlungen und Wahlen nicht nach Köpfen, sondern den Zahlungen an den Verein berechnen. Jedes Mitglied bekommt z. B. eine Stimme je Euro an Vereinsbeiträgen und Spenden. Das kann sogar zu höheren Spenden animieren und berücksichtigt auf jeden Fall die Interessen der tatsächlichen Zahler an den Verein besser. Gerade bei Delegiertensystemen lohnt sich dann auch nicht mehr das Mitschleppen oder sogar Erfinden von Karteileichen. Schließlich könnten Kommunen leichter als Bund und Länder ein Repräsentationsorgan für die Zahler kommunaler Abgaben einrichten, sogar ganz eigenständig nur zur Beratung oder mit Zustimmung des jeweiligen Landes auch mit echten Mitbestimmungsrechten.

5. Stimmberechtigte

Für die Stimmrechte zum oder auch im Finanzparlament sind die Zahlungen entscheidend. Wenn es um ein staatliches oder kommunales Finanzparlament geht, können das die Steuerzahlungen und Abgaben sein, bei einem Verein die Vereinsbeiträge und Spenden. Daneben stellt sich die Frage, wer diese Stimmrechte wahrnehmen darf. Auf den ersten Blick scheint das einfach, nämlich wer immer die Zahlungen leistet. Bei genauerer Betrachtung ist das

jedoch nicht zwingend und sind einige Abweichungen davon gerade bei staatlichen Finanzparlamenten vielleicht sinnvoll. Vereine könnten überlegen, ihre Stimmrechte auf Mitglieder zu beschränken und externe Spender sowie andere Zahler davon auszunehmen.

Gerade bei einem souveränen Staat bietet es sich an, die Stimmrechte nur Staatsbürgern zuzuteilen. Das würde Ausländer und Kapitalgesellschaften (sowie andere juristische Personen) ausschließen. Doch es wäre möglich, deren Zahlungen größtenteils Staatsbürgern zuzuordnen. So gehören juristische Personen anderen Personen und am Ende natürlichen Personen. Alternativ können sie auch dem Staat selbst gehören, dem jedoch keine Stimmrechte zugeweiht werden sollten, um einen Zirkel zu vermeiden oder sogar die Selbstermächtigung der Regierung, die gerade kontrolliert werden soll. Alle Unternehmenssteuern könnten ihren menschlichen Eigentümern zugerechnet werden, wie es bei Personengesellschaften ohnehin der Fall ist. Minderjährige Steuerzahler können von ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vertreten werden, was bei einem Finanzparlament weniger problematisch erscheint als bei demokratischen Wahlen (doch auch da ernsthaft erwogen werden kann, siehe z. B. Müller-Franken 2013).

Was Ausländer angeht, so könnten von ihnen gezahlte Steuern und sonstige Abgaben einschließlich Zöllen außerhalb der Betrachtung bleiben. Gegebenenfalls bietet sich noch eine Differenzierung nach EU-Bürgern an, die deutschen Staatsbürgern gleichgestellt werden könnten oder vielleicht sogar müssten, insbesondere wenn auch andere EU-Mitgliedsstaaten Finanzparlamente einführen und deutschen Staatsbürgern gleiche Rechte einräumen sollten. Außerdem könnten ausländische Staatsbürger, die länger in Deutschland leben, arbeiten und Steuern zahlen doch Stimmrechte fürs Finanzparlament erhalten, insbesondere wenn dieses nur über die Erhebung und Verwendungen dieser Zahlungen entscheidet und keine weitreichenden staatspolitischen Kompetenzen hat (siehe das nachfolgende 6. Kapitel).

Es sollten nach Möglichkeit alle Steuern und sonstigen Abgaben ohne Gegenleistung wie z. B. Zölle zu Stimmrechten führen bzw. alles, über dessen Verwendung dann im Rahmen des allgemeinen Haushalts entschieden wird. In einem föderalen Staatswesen sind diese Zahlungen und damit dann die Stimmrechte der jeweiligen Ebene zuzuordnen, also dem Bund, dem Land oder der Kommune, gegebenenfalls auch der EU, worüber jedoch auch auf Bundesebene entschieden werden könnte, insbesondere wenn es keine eigenes EU-Finanzparlament gibt. Indirekte Steuern und Unternehmenssteuern sollten in der Regel ebenfalls natürlichen Personen zugeordnet werden, und zwar bevorzugt Endkonsumenten (insbesondere die Um-

satzsteuer und Verbrauchssteuern, auch wenn diese von Unternehmen bzw. meistens Handelskonzernen abgeführt werden) oder Kapitaleignern.

Gebühren stehen in der Regel Gegenleistungen gegenüber und über diese Mittel kann nicht mehr frei entschieden werden, weshalb dafür keine Stimmrechte verteilt werden sollten. Schwieriger ist es bei Sozialbeiträgen. Für diese gibt es grundsätzlich auch Gegenleistungen, doch diese sind stärker entkoppelt und häufig nicht adäquat, zumal die Umverteilung groß ist und z. T. auch beitragsfremde Leistungen bezahlt werden. Wenn man Sozialbeiträge als verdeckte Steuern ansieht, sollten mit ihnen Stimmrechte verbunden werden. Vielleicht ist auch eine Differenzierung möglich, so dass für den echten Versicherungsanteil mit äquivalenter Gegenleistung keine Stimmrechte vergeben werden und für darüberhinausgehende Zahlungen doch.

Ein weiteres Problem ist die starke zeitliche Differenz zwischen Rentenbeiträgen und Rentenzahlungen. Die heutigen Rentner haben früher Rentenbeiträge gezahlt, die jedoch bereits damals direkt für damalige Rentner verausgabt wurden, während die heutigen Rentenbeitragszahler später auf eine Rente hoffen, wenn sie selbst keine Beiträge mehr zahlen werden. Ein ähnliches Problem stellt sich bei Staatsschulden. Über deren Aufnahme und Verwendung sollten trotzdem die heutigen Steuerzahler befinden dürfen, da Schulden sonst politisch zu attraktiv werden, wenn Politiker über Staatsschulden frei verfügen dürfen und nur hinsichtlich Steuern und daraus finanzierten Ausgaben durch ein Finanzparlament restringiert werden. Denn die zukünftigen Steuerzahler, die für den Schuldendienst aufkommen müssen, können heute noch nichts entscheiden, sofern sie nicht doch mit den heutigen Steuerzahlern identisch sind.

Schließlich könnte überlegt werden, die Stimmrechte an die Nettoposition gegenüber dem Staat zu koppeln, also das, was mehr an Steuern und Sozialabgaben geleistet als vom Staat durch Transfers empfangen wird. Ungefähr die Hälfte der deutschen Haushalte gehört zu den Nettozahlern, die andere Hälfte besteht aus Nettoempfängern (siehe Beznoska 2020). Die Berechnung ist jedoch schwieriger als für die reinen Steuerzahlungen, die z. B. das Finanzamt ausweisen könnte, wenngleich auch da die Zurechnung von Unternehmenssteuern zusätzlich erfolgen müsste. Es gibt außerdem Abgrenzungsprobleme, z. B. bei den Diäten von Politikern, aber auch der Besoldung von Beamten und dem Gehalt von Angestellten im öffentlichen Dienst, für die eine Gegenleistung erbracht wird. Wenn die staatlichen Zahlungen deutlich höher sind als der Wert der Arbeitsleistung, handelt es sich eigentlich um einen

Staatstransfer. Umgekehrt könnten produktive Beschäftigte einfach dadurch um ihre Stimmrechte gebracht werden, dass ihre Arbeitgeber verstaatlicht werden.

Selbst wenn Steuern entsprechende Transfers vom Staat gegenüberstehen, ist über diese vom Finanzparlament zu entscheiden, so dass die Zuordnung von Stimmrechten zu den Zahlungen an den Staat nicht nur einfacher, sondern auch sachgerechter ist. Hohe staatliche Gehälter können zwar zu steuerlichen Rückflüssen und damit Stimmrechten führen, aber zugleich mussten sie insgesamt vereinnahmt werden, was mit noch mehr Stimmrechten verbunden war, so dass diese mögliche Verzerrung der Stimmrechtsverteilung von selbst begrenzt wird.

6. Kompetenzen

Es stellt sich die Frage, welche Kompetenzen ein Finanzparlament haben bzw. worüber es entscheiden soll. Bei Vereinen kann das Finanzparlament das zentrale Aufsichtsgremium entsprechend dem Aufsichtsrat in Aktiengesellschaften sein. Die laufenden Geschäfte führt dann ein vom Finanzparlament eingesetzter und beaufsichtigter Vorstand, nur grundsätzliche Beschlüsse werden vom Finanzparlament selbst gefasst. Gerade kleinere Vereine benötigen dafür überhaupt kein eigenständiges Gremium, sondern das Finanzparlament kann mit der Mitgliederversammlung identisch sein, bei der die Stimmrechte nicht nach Köpfen, sondern nach den Zahlungen von Beiträgen und Spenden vergeben werden. Die Stimmrechte können auch differenziert werden, so dass bei finanziellen Fragen die Mehrheit nach geleisteten Zahlungen entscheidet und bei anderen Fragen die Mehrheit nach Köpfen.

Bei internationalen Organisationen kann ebenfalls das Finanzparlament das zentrale Gremium sein, welches grundsätzliche Beschlüsse fasst und den Vorstand wählt. Alternativ könnte das Finanzparlament ein zusätzliches Gremium sein neben einer traditionellen Mitgliederversammlung, bei der z. B. jeder Staat eine Stimme hat oder die Stimmrechte nach Bevölkerungsgröße differenziert werden. Wenn es zwei solche Gremien nebeneinander gibt, sind entweder die Entscheidungskompetenzen zwischen ihnen aufzuteilen, indem z. B. das Finanzparlament alle die Finanzen der Organisation betreffenden Entscheidungen trifft und die Mitgliederversammlung alle übrigen Entscheidungen, oder für wirksame Beschlüsse müssen jeweils beide Gremien zustimmen. Diese doppelte Zustimmung könnte auch für alle finanziellen Beschlüsse gelten, während die anderen Beschlüsse von der Mitgliederversammlung allein getroffen werden. Schließlich ist es möglich, beide Gremien in der Form zu vereinen, dass in der Mitgliederversammlung doppelte Mehrheiten nötig sind, sowohl nach dem Anteil der geleisteten Zahlungen als auch nach Anzahl der Staaten oder repräsentierten Bevölkerung.

Solche doppelten Mehrheitsanforderungen für Staaten und deren Bevölkerung gibt es bereits z. B. in der EU, wovon eine durch die finanzielle Beteiligung ersetzt werden könnte oder sogar dreifache Mehrheiten erforderlich werden. Dabei sind Bevölkerungsgröße und finanzielle Beteiligung korreliert, aber nicht dasselbe Kriterium.

Auf staatlicher oder auch kommunaler Ebene ist es empfehlenswert, demokratische Parlamente oder entsprechende Repräsentationsorgane nicht abzuschaffen. Wenn sie gut funktionieren und keine gesellschaftliche Gruppe durch eine andere systematisch ausgebeutet wird, sondern gemeinsame Vorteile auf demokratischem Wege realisiert werden, sollte keine Änderung erfolgen. Wenn es jedoch grundlegende Probleme im demokratischen Prozess gibt oder ein ohnehin nicht richtig demokratisches Land über Reformen nachdenkt, kann sich ein Finanzparlament zur Ergänzung lohnen. Dadurch werden die Bürger (und gegebenenfalls auch andere, siehe Kapitel 5) gemäß ihren Abgaben an den Staat an dessen Entscheidungen beteiligt, was die Akzeptanz der Entscheidungen oder sogar die Entscheidungen selbst verbessern kann. Wer zahlt, entscheidet, wenn auch nicht individuell, so doch anteilig gemäß den Zahlungen. Dabei sollten sich diese Entscheidungen auf diese Zahlungen und deren Verwendung beziehen, das Finanzparlament also bei finanziell wirksamen Entscheidungen sowohl bei der Einnahmen- als auch Ausgabenseite (mit)entscheiden.

Das ursprüngliche Parlamentsrecht, Steuern und dem Staatshaushalt zustimmen zu müssen, sollte auf das Finanzparlament übergehen. Das schließt nicht aus, dass das normale, demokratisch gewählte Parlament weiterhin Steuergesetze und den Staatshaushalt verabschiedet, doch das Finanzparlament erhält zumindest ein Vetorecht. Gerade bei neuen Steuern und Steuererhöhungen (sowie selteneren Steuersenkungen) ist das einfach möglich, denn diese sind dann ohne Zustimmung des Finanzparlaments nicht mehr möglich, doch die Regierung kann weiter im Rahmen der bereits geltenden Steuergesetze wirtschaften. Dasselbe sollte für Nettoneuverschuldung gelten, die ohne Zustimmung des Finanzparlaments nicht aufgenommen werden darf, so dass ein Finanzparlament die in Deutschland geltende Schuldenbremse ergänzen oder sogar ersetzen könnte.

Schwieriger ist es beim Staatshaushalt, der jedes Jahr verabschiedet werden muss. Ein strenges Veto des Finanzparlaments könnte hier dazu führen, dass überhaupt kein Haushalts verabschiedet werden kann und eine rein politisch verursachte Zahlungsunfähigkeit wie gelegentlich in den USA droht. Sinnvoller ist es, dass Veränderungen bzw. Erhöhungen in den Haushaltsansätzen ohne Zustimmung des Finanzparlaments nicht mehr möglich sind. Die Regierung könnte also weiter mit den bereits früher genehmigten Budgetansätzen kalkulieren und

handeln, für Erhöhungen und größere Umschichtungen müsste sie sich jedoch mit dem Finanzparlament einigen, was angesichts von Inflation und Wirtschaftswachstum langfristig unumgänglich ist, einen kurzfristigen Regierungsstillstand und zu großes Erpressungspotential jedoch vermeidet.

Es ist auch denkbar, dem Finanzparlament mehr als ein Vetorecht einzuräumen, nämlich die eigenständige Gestaltung der Fiskalpolitik. Das Finanzparlament würde dann über die Staatseinnahmen und -ausgaben entscheiden, während das normale Parlament und/oder die Regierung ein diesbezügliches Vetorecht bekämen. Es ist auch eine tatsächlich konkurrierende Gesetzgebung denkbar, bei der sowohl das normale Parlament als auch das Finanzparlament die Gesetzgebungskompetenz in finanziellen Fragen haben. Sie sollen sich gemeinsam auf Gesetze einigen, doch wenn dies misslingt, entscheidet die größere Mehrheit (z. B. 60 Prozent der Stimmen im Finanzparlament gegenüber 51 Prozent im Bundestag). Das könnte sogar Finanzbeschlüsse erleichtern statt erschweren, wenn stabile Mehrheiten im Bundestag seltener werden sollten und Minderheitsregierungen häufiger. Bei anderen Gesetzen und Beschlüssen ohne direkte Auswirkungen auf die Staatsfinanzen sollte hingegen die Kompetenz allein beim demokratisch legitimierten Parlament verbleiben. Dasselbe gilt für die Wahl der Regierung bzw. in Deutschland für die Wahl des Bundeskanzlers, der dann die Bundesminister einschließlich Finanz- und Wirtschaftsminister vorschlägt ohne Mitwirkung des Finanzparlaments.

7. Fazit und Ausblick

In diesem Beitrag wird vorgeschlagen, Finanzparlamente einzuführen, in denen die jeweiligen Zahler proportional zu ihren Zahlungen repräsentiert werden und welche dann finanziell wirksame Entscheidungen über die Einnahmen und Ausgaben ihrer jeweiligen Organisation treffen. Das funktioniert für Vereine und internationale Organisationen, aber auch für Staaten in Ergänzung zu demokratischen Institutionen. Den Steuerzahlern wird nicht einfach etwas zwangsweise weggenommen, über das dann andere mehrheitlich entscheiden können, sondern die Steuerzahler entscheiden selbst über die Verwendung ihrer Steuergelder, und zwar proportional zu ihren Steuerzahlungen.

Eine rasche Umsetzung dieses Vorschlags ist nicht zu erwarten, zumal den dazu nötigen Verfassungsänderungen demokratische Mehrheiten zustimmen müssten und damit auch viele, die kaum oder gar keine Steuern zahlen. Doch gerade wenn es immer mehr Transferempfänger gibt, müssen diese den Leistungsträgern etwas anbieten, damit diese nicht ihre

Leistungen zurückhalten oder ganz das Land verlassen. Außerdem kann der Vorschlag zuerst in Vereinen und internationalen Organisationen getestet werden sowie für weniger demokratische Staaten interessant sein, deren Regierungen eine vollständige Demokratisierung fürchten, doch ihre Leistungsträger stärker einbinden wollen. Schließlich wäre es möglich, die Steuerzahler noch stärker über die Verwendung ihrer jeweiligen Steuerzahlungen entscheiden zu lassen als über ein von ihnen gewähltes Finanzparlament, was jedoch in einem weiteren Diskussionspapier behandelt werden soll.

Literatur

- Abels, Gabriele (2020): „Legitimität, Legitimation und das Demokratiedefizit der Europäischen Union“, in: Becker, Peter/Lippert, Barbara (Hrsg.): „Handbuch der Europäischen Union“, Springer VS, Wiesbaden, S. 175-193.
- Backmann, Jan L. (2006): „Direktwahl der Ministerpräsidenten: Als Kern einer Reform der Landesverfassungen“, Duncker & Humblot, Berlin.
- Beznoska, Martin (2020): „Die Verteilung von Steuern, Sozialabgaben und Transfereinkommen der privaten Haushalte: Dokumentation zum Online-Tool ‚Wer den Staat finanziert‘“, IW-Report 6/2020, Institut der deutschen Wirtschaft, Köln, im Internet unter https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2020/IW-Report_2020_Online-Tool_Steuern_Transfers.pdf (letzter Abruf 28.02.2025).
- Gladney, Henry M. (2014): „No Taxation Without Representation: 1768 Petition, Memorial, and Remonstrance“, Xlibris, Bloomington (IN).
- Hudson, Michael (2024): „How Elite Infighting Made the Magna Charta“, CounterPunch, im Internet unter <https://www.counterpunch.org/2024/04/08/how-elite-infighting-made-the-magna-charta/> (letzter Abruf am 28.02.2025).
- International Monetary Fund (2025): „IMF Members’ Quotas and Voting Power, and IMF Board of Governors“, im Internet unter <https://www.imf.org/en/About/executive-board/members-quotas> (letzter Abruf am 28.02.2025).
- Müller-Franken, Sebastian (2013): „Familienwahlrecht und Verfassung: Veränderungen des Wahlrechts zugunsten von Familien als Reaktion auf den ‚demographischen Wandel‘ auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts“, Mohr Siebeck, 2013.
- Peuker, Enrico (2008): „Das Wahlrecht zum Europäischen Parlament als Achillesferse der europäischen Demokratie“, ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien, 11 (3), S. 453-468.

Diskussionspapiere des Instituts für Organisationsökonomik

Seit Institutsgründung im Oktober 2010 erscheint monatlich ein Diskussionspapier. Im Folgenden werden die letzten zwölf aufgeführt. Eine vollständige Liste mit Downloadmöglichkeit findet sich unter <http://www.wiwi.uni-muenster.de/io/de/forschen/diskussionspapiere>.

- DP-IO 2/2025** Finanzparlament
Alexander Dilger
Februar 2025
- DP-IO 1/2025** Going Global, Going Digital
Firm Internationalisation and Digital Resource Use
Pascal Mayer
Januar 2025
- DP-IO 12/2024** Auswirkungen von weniger Studierenden
Alexander Dilger
Dezember 2024
- DP-IO 11/2024** Home Market Competitive Pressure and the Tendency to Internationalise
An Inverse U-shape
Pascal Mayer/Thomas Schäper
November 2024
- DP-IO 10/2024** 14. Jahresbericht des Instituts für Organisationsökonomik
Alexander Dilger
Oktober 2024
- DP-IO 9/2023** Ökonomische Bildung in der Sozialen Marktwirtschaft
Korreferat zu Nils Goldschmidt und Marco Rehm
Alexander Dilger
September 2024
- DP-IO 8/2024** The Impact of Host Country Institutional Factors on International Investments
Miriam Nebenführ
August 2024
- DP-IO 7/2024** Flexibles Arbeiten im Hochschulmanagement
Caroline Werner
Juli 2024
- DP-IO 6/2024** Coach Characteristics and Their Impact on Substitution Decisions
Lars Vischer
Juni 2024
- DP-IO 5/2024** Development of Loan Players in Professional Football
Niklas Günter/Lars Vischer
Mai 2024
- DP-IO 4/2024** Effects of the Video Assistant Referee on Games in the Bundesliga
Tom Böttger/Lars Vischer
April 2024
- DP-IO 3/2024** The Influence of Role Models on Women's Entrepreneurial Intention and Behaviour
Lilo Seyberth/Anja Overwien
März 2024



Herausgeber:
Prof. Dr. Alexander Dilger
Universität Münster
Institut für Organisationsökonomik
Scharnhorststr. 100
D-48151 Münster

Tel: +49-251/83-24303
Fax: +49-251/83-28429

www.wiwi.uni-muenster.de/io